# Gemeindeordnung (GO)

# der

# Einwohnergemeinde Eriz



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1:2010 <sup>2</sup> Änderungen per 1.1:2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



# Inhaltsverzeichnis

GEBIETSBEZEICHNUNG	3
GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNG	
A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE  A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN  A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN  A.4 DER GEMEINDERAT  A.5 DIE KOMMISSIONEN  A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	3 5 5
B. POLITISCHE RECHTE	
B.1 STIMMRECHT  B.2 INITIATIVE  B.3 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES C.2 ABSTIMMUNGEN C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
E. AUFGABEN	
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG UND -ERFÜLLUNG	
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010
<sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011
<sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012
<sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018
<sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



## Gebietsbezeichnung

Die Einwohnergemeinde Eriz besteht aus den Bezirken Aussereriz (Chapfere und Losenegg), Eriz (Linde-Biete) und Innereriz (Scheidzun)

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in der Gemeindeordnung sowie der Organisations- und Personalverordnung der Einwohnergemeinde Eriz sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

## A. Organisation

#### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten.
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

## A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

#### Zuständigkeit a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person).
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

#### b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Ahänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung das Budget der Erfolgsrechnung<sup>4)</sup> und die Anlage der <del>ordentlichen</del> obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung<sup>4)</sup>
- d) soweit Fr. 40'000 .—60'000.—4) übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien4)
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen1
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens<sup>1</sup>
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens4)
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.4)

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

#### Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 6 1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 7 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzustandigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 8 <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wird ein Nachkredit für neue Aufgaben <sup>1</sup> erst beantragt, wenn die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

#### Grundsatz

Art. 9 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Stimmberechtigten können mit dieser Aufgabe auch ein anderes Rechnungsprüfungsorgan beauftragen (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle).1

<sup>2</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.1

<sup>2</sup>Sofern nicht genügend befähigte Revisoren für die Kommission gefunden werden, können die Stimmberechtigten eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle beauftragen.1

<sup>3</sup>Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.1

#### Datenschutz

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

<sup>5</sup>Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.1

<sup>6</sup> Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecke sind untersagt.<sup>1</sup>

<sup>7</sup> Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.1

#### A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 <sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Bezirksvertretung

<sup>2</sup>Die einzelnen Gemeindebezirke sind im Gemeinderat soweit möglich zu vertreten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



#### Zuständigkeiten

**Art. 12** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000 60'000.- <sup>4)</sup> abschliessend.

<sup>3</sup>Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat *ungeachtet* deren Höhe<sup>1</sup> abschliessend.

<sup>4</sup>Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.<sup>4)</sup>

#### Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nicht ständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

#### Verordnungen

- Art. 14 <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm).
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.
- <sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass der Personalverordnung und eines Funktionendiagrammes in Form einer Verordnung
- <sup>3</sup> Er erlässt schliesslich
- a) Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen
- b) eine Verordnung über Kanzleiabgaben (Gebührenverordnung)
- c) eine Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen
- d) Tagesschulverordnung in welcher die Gebühren für den Mittagstisch festgesetzt werden<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018 <sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



#### A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen a) Allgemeines

**Art. 15** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement. Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen *ohne Entscheidbefugnis* <sup>1</sup> einsetzen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen bestimmen den Präsidenten in eigener Kompetenz.

<sup>3</sup> Der Sekretär der Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.

#### b) Anhang

**Art. 16** Die von den Stimmberechtigten geschaffenen Kommissionen sind im Anhang geregelt. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Gemeindeordnung und wird im gleichen Verfahren erlassen, geändert oder aufgehoben wie die Gemeindeordnung.

Nichtständige Kommissionen
a) Einsetzung

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

#### b) Zuständigkeiten

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet

2 Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

2 Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftenberechtigung.

#### Delegation

**Art. 19**<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses.

<sup>3</sup>Die Übertragung ist auf bestimmte Geschätte oder Geschattsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder<sup>1</sup>

## A.6 Das Gemeindepersonal

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018
<sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



#### Personalbestimmungen

Art. 20 <sup>1</sup> Das Gemeindepersonal wird öffentlichrechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>1</sup> Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Bezüglich Treupflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Die Personalverordnung bestimmt die Einzelheiten. Der Gemeinderat regelt das Weitere in einer Verordnung.<sup>1</sup>

<sup>6</sup>Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, so wie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und andere Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung, der in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte<sup>1</sup>.

#### Sekretariat Stellung

<sup>7</sup>Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei den er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht<sup>1</sup>.

#### **B. Politische Rechte**

#### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 21** <sup>1</sup> Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden<sup>4)</sup>, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **B.2** Initiative

Grundsatz

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

#### Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

#### Anmeldung

Art. 23 <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

#### Einreichungsfrist

- <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### Ungültigkeit

Art. 24 <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

## Behandlungsfrist

Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

#### B.3 Petition

#### Petition

Art. 26 <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

# C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

## C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 27 <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung<sup>4)</sup> zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2023



das Budget der Erfolgsrechnung4) und die Anlage der ordentlichen obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

#### Einberufung

Art. 28 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger amtlichen Anzeiger<sup>1</sup> bekannt.

#### Traktanden

Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

#### Erheblicherklären von Anträgen '

Art. 30 1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

- <sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

#### Rügepflicht

Art. 31 1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. <del>98 Abs. 3</del> 49a<sup>1</sup> des Gemeindegesetzes).

#### Vorsitz

Art. 32 <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.

- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

#### Eröffnung

#### Art. 33 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012 <sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

Art. 34 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

Art. 35 1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wurde.

- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so ist ihnen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Wort zu
- <sup>3</sup> Stimmberechtigte sollen in der Regel in der nämlichen Angelegenheit nur dreimal das Wort erhalten. Den berichterstattenden Mitgliedern der vorberatenden Behörde ist das Wort unbegrenzt zu erteilen.
- <sup>4</sup> Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

#### Ordnungsantrag

- Art. 36 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C.2 Abstimmungen

#### Allgemeines

#### Art. 37 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.1

## Abstimmungsverfahren

Art. 38 <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



- <sup>2</sup> Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.

# Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### Schlussabstimmung

**Art. 40** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

#### Form

Art. 41 <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### Stichentscheid

**Art. 42** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

#### Konsultativabstimmung

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden<sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



#### C.3 Wahlen

#### Wählbarkeit

#### Art. 44 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Perso-
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

#### Unvereinbarkeit

- Art. 45 <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

#### Verwandtenausschluss

Art. 46 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II)4).

#### Amtsdauer

Art. 47 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

#### Amtszeitbeschränkung

Art. 48 <sup>1</sup> Die Amtszeit ist für die Mitglieder des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen auf zwei drei¹ Amtsdauern beschränkt. Diejenige der Präsidenten auf drei Amtsdauern. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

#### Wahlverfahren

#### Art. 49

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

Änderungen per 1.1.2018 <sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind:
  - Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
  - Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
  - -Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
  - -Ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).

#### Ungültiger Wahlgang

**Art. 50** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### **Ungültige Zettel**

**Art. 51** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält<sup>4)</sup>.

#### Ungültige Namen

Art. 52 1 Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

#### Ermittlung

Art. 53 <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergobnis halbiort; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

#### Zweiter Wahlgang

**Årt. 54** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 56 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

# D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

## D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

#### D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 58 1 Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse<sup>1</sup>, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Informationspolitik der Gemeinde soll Transparenz und damit Vertrauen in der Bevölkerung schaffen. Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar¹.

Auskünfte

Art. 59 1 Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördemitgliedern und Gemeindepersonal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz. Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen<sup>1</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



Information- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup>Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten1.

#### D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 60 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 61 1 Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmern,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 49a1 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- i) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 62 <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwei Wochen nach der Versammlung während vierzehn Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

# E. Aufgaben

# E.1 Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung

Grundsatz

Art. 63 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

<sup>3</sup> Gemeindebehörden und Verwaltung handeln im Interesse der

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012 <sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.1

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage b) Menge, Qualität, Kosten Finanzierung

Art. 64 <sup>1</sup> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

<sup>2</sup>Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen<sup>1</sup>

Überprüfung

<sup>4</sup> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit und ihre sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung-1 hin überprüft.

Zusammenarbeit mit andern Gemeinden

Art. 65 Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben so wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Grundsatz Überprüfung der Leistungserbringung Art. 65 <sup>1</sup>Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsund kostenorientiert zu erfüllen.1

<sup>2</sup>Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.1

Träger der Aufgaben

<sup>3</sup>Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- Selbst erfüllen. a)
- b) Einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) An Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.<sup>1</sup>

<sup>4</sup>Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.1

Erfüllung durch Dritte

Art. 66 <sup>1</sup> Die Übertragung hoheitlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bedarf der Grundlage in einem Reglement. Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, bedarf dies der Grundlage in einem Reglement. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.1

# F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 67 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011 <sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlichkeit

**Art. 68** <sup>1</sup> Behördenmitglieder und Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

<sup>2</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 81)

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 69** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und 1) Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz)<sup>1</sup>.

# G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 70** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Dezember 1999 auf den 1. Jahuar 2000 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 71 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1.1.2000 in Kraft

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 21.12.1974 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 25. Juni 1999 nahm dieses Reglement mit 15 Ja gegen 0 Nein an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Fritz Kropf

sig. Chr. Aeschlimann

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



# **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25.5.1999 bis 25.6.1999 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 20.5.1999 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 11. August 1999

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Aeschlimann

Es wurden seither folgende Änderungen beschlossen:

Beschluss GV:	geänderte Artikel:	Inkraftsetzung:	Publikation AZ:
24.06.2005	11 <sup>1</sup> , 12 <sup>3</sup> , 14 <sup>1</sup> d), 62 <sup>1</sup> , Anhang I	1. Januar 2006	20/21 v. 20./26.5.05

Beschluss GV:	geänderte Artikel:	Inkraftsetzung:	Publikation AZ:
			43/44 v. 28.10. /
	$20^{1-7}$ , 27 <sup>1</sup> , 28, 31 <sup>2</sup> , 37, 48 <sup>1</sup> , 58 <sup>1</sup>		04.11.2010
ii ii	-2, 59 <sup>1-2</sup> , 61 <sup>1</sup> h), 63 <sup>3</sup> , 64 <sup>2-4</sup> , 65 <sup>1</sup>		
17	<sup>-4</sup> , 66, 69 <sup>1-2</sup> , Anhang I und II		

Beschluss GV:	geänderte Artikel:	Inkraftsetzung:	Publikation AZ:
03.12.2011	Anhang II Schulkommission	1. Januar 2012	43/44 v.
			27.10.11/03.11.11

Beschluss GV:	geänderte Artikel:	Inkraftsetzung:	Publikation AZ:
27 <sup>1</sup> , 43 <sup>1</sup> , 43 <sup>2</sup> , 46, 51, 53,		1. Januar 2018	42/43 v. 27.10.17/02.11.17
¥1(X	Anhang II Kommission für öffentliche Sicherheit		4 (65
Beschluss GV:	geänderte Artikel:	Inkraftsetzung:	Publikation AZ:
	A .		

Beschluss GV:	geänderte Artikel:	Inkraftsetzung:	Publikation AZ:
29.11.2022	59 <sup>3</sup> , Anhang II Kommission	1. Januar 2022	42/43 v.
	Ver- und Entsorgung		27.10.22/03.11.22
Boschluss GV:	goändorto Artikol:	Inkraftsotzung:	Publikation AZ:

# Genehmigung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>Änderungen per 1.1.2012
Änderungen per 1.1.2018
Änderungen per 1.1.2023</sup> 



Diese Teilrevision ist von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eriz am 4. Dezember 2010 beschlossen worden. Die Änderungen dieses Reglementes treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1.1.2011 in Kraft. Der Anhang I Aufhebung Schulkommission tritt per 1.8.2011 in Kraft. Die Aufhebung der Liegenschaftskommission erfolgt auf den 31.12.2010.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

**Daniel Jost** 

Charlotte Küenzi

# **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29.10.2010 bis 29.11.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28.10. und Nr. 44 vom 04.11.2010 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 26. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

# Genehmigung

Diese Teilrevision ist von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eriz am 3. Dezember 2011 beschlossen worden. Die Änderungen dieses Reglementes treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1.1.2012 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

**Daniel Jost** 

Charlotte Küenzi

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012
<sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 17 FFR 2017

**Auflagezeugnis** 

Der Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2011 bis 26.11.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10. und Nr. 44 vom 03.11.2011 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 9. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Kuenzi

# Genehmigung

Diese Teilrevision ist von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eriz am 2. Dezember 2017 beschlossen worden. Die Änderungen dieses Reglementes treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1.1.2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Jost

Charlotte Küenzi

# **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.10.2017 bis 27.11.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 26.10. und Nr. 43 vom 02.11.2017 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 8. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012 <sup>4</sup>Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



## Genehmigung

Diese Teilrevision ist von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eriz am 2. Dezember 2017 beschlossen worden. Die Änderungen dieses Reglementes treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1.1.2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Kropf

Charlotte Küenzi

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.10.2017 bis 27.11.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 26.10. und Nr. 43 vom 02.11.2017 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 8. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

# Genehmigung

Diese Teilrevision ist von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eriz am 29. November 2022 beschlossen worden. Die Änderungen dieses Reglementes treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1.1.2023 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Kropf

Charlotte Kuenzi

GENEHMIGT durch das Amt Gemeinden und Raumordr

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010 <sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012 Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023

<sup>15.</sup> Juni 2023 am:



# **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2022 bis 28.11.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 27.10. und Nr. 43 vom 03.11.2022 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 5. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010 <sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011 <sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



## Anhang I: Kommissionen

Die Schulkommission wird auf den 1. August 2011 aufgehoben.

#### Schulkommission

Mitgliederzahl:

52

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortleiter GR "Erziehung, Bildung"

Wahlorgan:

Gemeindeversammlung Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

administrativ: Gemeinderat
 fachlich: Schulinspektor

Untergeordnete Stellen:

- Schulleitung
- Kindergärtner
- Schulhausabwarte und Aushilfspersonal
- Schulärzte
- Schulzahnärzte
- Schulzahnpflegeleiter

Aufgaben:

- Aufsicht über den Kindergarten sowie die Primarund Realschule gemäss der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung
- Errichtung und Aufhebung von Klassen
- Beschlussfassung über die Erteilung von Fakultativoder Spezialunterricht
- Betreuung der Schulanlagen inkl. Lehrerhäuser
- Organisation der Zuteilung und Vermietung von Räumlichkeiten der Schulanlagen
- Schulzahnpflege
- Entscheidet endgültig über Beitragsgesuche für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege
- Anstellung der
  - → Lehrkräfte
  - Kindergärtner
  - Schulleitung
  - Schulhauswarte und Aushilfspersonal
  - → Schularzt
  - Schulzahnarzt
  - Schulzahnpflegeleiter
- Die folgenden Aufgaben werden neu dem Gemeinderat zugeordnet:

Sekundarschule, Musikschule, Bibliothek, Schularzt, Schulzahnarzt, Erwachsenenbildung, Mittagstisch, Tagesschule, BMV

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1,1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012 <sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



**Unterschrift:** 

Präsident und Sekretär

Schulkommission3)

Mitgliederzahl:

3 - 5

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortleiter GR "Erziehung, Bildung"

Wahlorgan:

Gemeindeversammlung

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

- Schulleitung
- Lehrkräfte
- Schulhausabwarte und Aushilfspersonal
- Schulärzte
- Schulzahnpflege
- Schulbusfahrer
- Läusekontrolle

Aufgaben:

- Aufsicht über den Kindergarten sowie die Primarschule gemäss der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung
- Antragsstellung an Gemeinderat betreffend Errichtung und Aufhebung von Klassen
- Betreuung der Schulanlagen
- Organisation der Zuteilung und Vermietung von Räumlichkeiten der Schulanlagen
- Schulzahnpflege
- Anstellung der Lehrkräfte (Kindergärtner, Lehrkräfte, Schulleitung)
  - der Schulhauswarte und Aushilfspersonal
  - des Schularztes
  - des Schulzahnarztes
  - des Schulzahnpflegeleiters
  - des Schulbusfahrers
  - > der Läusekontrolle
- Inventar über das Schulgut und Kontrolle desselben

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Unterschrift:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>Änderungen per 1.1.2012
Änderungen per 1.1.2018
Änderungen per 1.1.2023</sup> 



## Kommission für öffentliche Sicherheit Aufhebung infolge Fusion der Feuerwehren Eriz und Schwarzenegg4)

Mitgliederzahl:

5

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortleiter GR Eriz "Öffentliche Sicherheit"

GR-Vertreter Horrenbach-Buchen

Wehrdienstkommandant

Wehrdienstkommandant-Stellvertreter

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

-Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Angehörige der Wehrdienste und des Zivilschutzes

Gemeindeführungsstab

Feueraufseher

Aufgaben:

Menschen, Sachen und Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherstellen (gemäss Wehrdienstreglement mit Ausführungsbestimmungen)

Betreuung der Liegenschaften der Feuerwehr und des Zivilschutzes (Wehrdienstmagazine, öffentl. Zivilschutzanlagen, Feuerweiher, etc.)

Wahl bzw. Anstellung von

→ Fourrier

Materialverwalter

Feueraufseher

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Unterschrift:

Präsident und Sekretär

Amtszeitbeschränkung

Für diese Kommission gilt die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes

wegen angehören.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010 <sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



## Ver- und Entsorgungskommission Aufhebung per Ende Jahr 2022<sup>5)</sup>

Mitgliederzahl:

5

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortleiter GR "Ver- und Entsorgung"

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

-Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Brunnenmeister

Klärwärter, bzw. Gemeindearbeiter in einer Person

z.T. Wegmeister im Bereich Kehricht und Hydranten

Aufgaben:

Erfüllung aller Aufgaben gestützt auf

> das Wasserversorgungsreglement

Abwasserreglement

und Abfallreglement inkl. Kadaverbeseitigung

Betreuung aller Anlagen der Wasserversorgung, Kanalisation, Abwasserreinigungsanlagen und **Abfallbeseitigung** 

Befasst sich mit allen Energiefragen

Wahl bzw. Anstellung von

Brunnenmeister und Stellvertreter (technischer

Brunnenmeister)

Klärwärter, bzw. Gemeindearbeiter in einer

Person

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

**Unterschrift:** 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012 <sup>4</sup>Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



#### Per Ende Jahr 2010 aufheben.

#### Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:

5

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortleiter GR "Finanzen"

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

-Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Bannwart und Waldarbeiter

Pächter

Hirten

Weitere Angestellte und Aushilfspersonal

Aufgaben:

Erfüllung aller Aufgaben gestützt auf das Waldreglement

Betreuung der land , alp und forstwirtschaftlichen Liegenschaften im Rahmen allf. Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Führen dieser Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und Erzielung von mindestens ausgeglichenen Jahresabschlüssen

Wahl bzw. Anstellung von

> Bannwart und Waldarbeiter

→ Pächter

→ allf. Hirten

- weitere Angestellte und Aushilfspersonal

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Unterschrift:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010
<sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011
<sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012
<sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018
<sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



## Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:

3

Mitglied von Amtes wegen:

Keines

Wahlorgan:

Gemeindeversammlung

Übergeordnete Stellen:

Gemeindeversammlung

Aufgaben:

Rechnungsprüfung mit Zwischenrevision gemäss Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 und Handbuch

Datenschutzaufsicht gem. Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes

Berichterstattung mit Antrag

Besonderes

Gestützt auf Art. 122 ff der GV kann die Gemeindeversammlung beschliessen, die Rechnungsprüfung einer regionalen Rechnungsprüfungskommission oder einer Revisionsstelle zu übertragen wenn nicht genügend befähigte Revisoren für die Kommission gefunden werden, eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle zu beauftragen.1

Unterschrift:

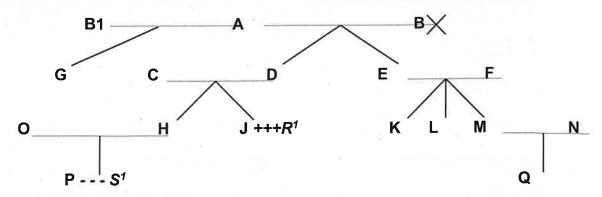
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010 <sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Änderungen per 1.1.2012

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018
<sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023



# **Anhang II: Verwandtenausschluss**



Ehe · Legende: Abstammung verstorben eingetragene Partnerschaft<sup>1</sup> faktische Lebensgemeinschaft<sup>1</sup>

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:	
a)	Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
		Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
		Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b)	Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
		Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c</b> ).	voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/- schwester	K mit L und M; H mit J; D mit E und G
d)	Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e)	Eingetragene Partnerschaft¹	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f)	Faktische Lebensgemeinschaft <sup>1</sup>	Lebenspartner	P mit S

## Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden¹ sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderungen per 1.1.2010

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen per 1.1.2011 <sup>3</sup> Änderungen per 1.1.2012 <sup>4</sup> Änderungen per 1.1.2018

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderungen per 1.1.2023